



Hinweis: Der DJV hat einen Spezialisten im Abfallrecht damit beauftragt, die relevanten Fragen zu klären. Das Gutachten wird voraussichtlich Ende November vorliegen. Voraussichtlich Anfang Dezember 2018 wird der DJV weitere Hinweise veröffentlichen (u.a. auf www.jagdverband.de, auf www.wild-auf-wild.de und im DJV-Newsletter). Bis dahin raten wir von einer Registrierung beim Verpackungsregister und einer Lizenzierung der Verpackungen ab und empfehlen abzuwarten!

Was ist das Verpackungsgesetz und was wird darin geregelt?

Das neue Verpackungsgesetz löst zum 1. Januar 2019 die Verpackungsverordnung ab. Sowohl in der Verordnung, als auch im neuen Gesetz geht es um die Vermeidung, Entsorgung und Verwertung von Verpackungsabfällen. Auch bislang schon mussten nach der Verpackungsverordnung die Hersteller verpackter Waren für die Entsorgung ihrer Verpackungen einstehen. In der Regel erfolgt dies über die Beteiligung an einem „dualen System“ (das die Entsorgung über die gelbe Tonne, bzw. den gelben Sack, sicherstellt). Unternehmen, die unter die Verpackungsverordnung bzw. das Verpackungsgesetz fallen, müssen sich an einem solchen "dualen System" beteiligen. Dies geschieht, indem die in Verkehr gebrachte Verpackungsmenge bei einem dualen System "lizenzieren" wird - natürlich gegen Entgelt.

Im Verpackungsgesetz wird nun unter anderem ein zentrales Verpackungsregister eingeführt, in dem sich alle "Hersteller" von Verpackungen registrieren müssen. Dies dient in erster Linie der Überwachung der Pflichten im Zusammenhang mit Verpackungen, insbesondere der Beteiligung an einem "dualen System".

Wer muss sich registrieren?

Registrieren lassen müssen sich alle "Hersteller" von "systembeteiligungspflichtigen" Verpackungen. Das betrifft alle, die gewerbsmäßig verpackte Waren an den Endverbraucher oder kleinere Betriebe ("vergleichbare Anfallstellen" nach § 3 Abs. 11 VerpackG) liefern. Der Kreis der beteiligungspflichtigen "Hersteller" ist erst einmal sehr weit gefasst.

Gibt es eine Sonderregelung für Kleinunternehmer?

Nein. Allerdings gilt das Verpackungsgesetz nur, wenn Verpackungen (bzw. verpackte Waren) "gewerbsmäßig" in Verkehr gebracht werden. Was dieses Merkmal im einzelnen bedeutet, ist noch unklar. Es ist aber sehr wichtig: Viele Jäger, die in nicht zu großem Umfang selbst erlegtes Wild oder Wild aus dem eigenen Revier vermarkten, sind damit vom Verpackungsgesetz nicht betroffen. Jäger erfüllen mit der Jagd auch einen öffentlichen



Auftrag und die Erlöse aus der Jagd decken den finanziellen Aufwand meistens bei weitem nicht ab. Daher fallen wohl viele Jäger nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, weil sie nicht "gewerbsmäßig" handeln.

Das Verpackungsregister selbst stellt in [einem Frage-Antwort-Papier zum Merkmal "gewerbsmäßig"](#) unter anderem auf die steuerliche Einstufung ab: „Tätigkeiten, die steuerrechtlich als Liebhaberei bzw. Hobby bewertet werden und daher nicht in der Steuererklärung berücksichtigt werden dürfen/müssen, sind danach nicht gewerbsmäßig im Sinne des VerpackG“.

Nach diesen Maßstäben sind die meisten Jäger nicht von den Pflichten aus dem Verpackungsgesetz betroffen. Die Einzelheiten werden juristisch aber nochmal speziell für Jäger geprüft. Bitte warten Sie vor der Lizenzierung und Registrierung noch weitere Informationen ab. Voraussichtlich Anfang Dezember wird es weitere Informationen auf www.jagdverband.de, im DJV-Newsletter und unter www.wild-auf-wild.de geben (siehe oben).

Ich verkaufe nur selten und nur in geringen Mengen, vakuumiertes Wildbret. Muss ich mich trotzdem registrieren?

Ein solcher Fall fällt wohl nicht in den Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes, da es sich dabei nicht um ein "gewerbsmäßiges" Vermarkten handelt. Die Einzelheiten werden aber juristisch noch geprüft (siehe oben).

Die Registrierungspflicht als Lebensmittelunternehmer (s.u.) bleibt aber trotzdem bestehen!

Ich gebe Wild ausschließlich in der Decke ab, z.B. an die Gastronomie, Metzger oder Bekannte. Muss ich mich beteiligen?

Nein. Denn dabei wird kein Wildbret in Verpackungen abgegeben.

Ich gebe zwar Wildbret auch vakuumiert ab, aber nicht direkt an den Endverbraucher, sondern nur an die Gastronomie. Muss ich mich trotzdem beteiligen?

Grundsätzlich fällt auch diese Situation in den Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes, sofern es gewerbsmäßig geschieht. Denn das Verpackungsgesetz gilt nicht nur bei der Abgabe von verpackten Produkten an den Endverbraucher, sondern auch bei der Abgabe an "ähnlichen Anfallstellen", zu denen ausdrücklich auch Gaststätten gehören (so ist es in § 3 Abs. 11 Verpackungsgesetz definiert). Auch hier kommt es aber auf



Kriterien wie die Menge u.a. an. Die Einzelheiten werden juristisch noch geprüft (siehe oben).

Wir sind eine Jagdpächtergemeinschaft und mehrere Mitpächter verkaufen unabhängig voneinander Wildbret. Muss sich jeder einzelne registrieren?

Vermutlich fällt auch eine solche Konstellation nicht in den Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes, da es sich nicht um eine "gewerbsmäßige" Abgabe handelt. Die Einzelheiten werden juristisch noch geprüft (siehe oben).

Ich betreibe Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft. Die Jagd ist Teil meines Betriebes, auch wenn ich damit (für sich genommen) keinen Gewinn erwirtschafte. Muss ich mich beteiligen?

An sich fällt zwar die Land- und Forstwirtschaft, ebenso wie die Jagd nicht unter den Begriff es "Gewerbes" nach der Gewerbeordnung. Eine Gewerbebeanmeldung ist dafür also nicht erforderlich. Trotzdem kann es sein, dass in einem solchen Fall das Verpackungsgesetz greift, wenn Wildbret (ebenso wie landwirtschaftliche Produkte) im Wege der Direktvermarktung abgegeben werden. Die Einzelheiten werden aber juristisch noch geprüft (siehe oben).

Wie läuft die Registrierung ab? Was kostet das?

Die Registrierung erfolgt online unter www.verpackungsregister.de. Die Registrierung selbst ist kostenlos. Kostenpflichtig ist aber die Lizenzierung der Verpackungen, die in Verkehr gebracht werden. Hierfür besteht (wenn es sich um "gewerbsmäßiges" Inverkehrbringen handelt) die Pflicht sich an einem "dualen System" (es gibt mehrere Anbieter, eine Auflistung findet sich unter www.ihk-ve-register.de/inhalt/duale_systeme) zu beteiligen und darüber die Verpackungen zu lizenzieren. Mit dieser Verpackungslizenzierung werden die Kosten der Entsorgung (über die "gelbe Tonne") abgedeckt. Die Anbieter bieten für Kleinmengen in der Regel einen jährlichen Pauschalpreis an, der meist ab ca. 30 Euro beginnt. Für sehr geringe Mengen kann es aber auch günstigere Angebote geben (ab ca. 10 Euro pro Jahr).

Bei der Registrierung (oder im Anschluss) muss auch angegeben werden, an welchem dualen System sich der "Hersteller" (das ist derjenige, der das verpackte Produkt in Verkehr bringt, z.B. ein Jäger, der gewerbsmäßig Wildbret anbietet) beteiligt. Die Registrierung selbst ist nicht sehr aufwendig. Angegeben werden müssen neben Name und Anschrift auch die Handelsregisternummer (sofern vorhanden) oder die Umsatzsteuer-ID (sofern



vorhanden) oder die eigene Steuernummer. Auch verwendete Markennamen müssen angegeben werden. Name, Anschrift und Markennamen sind öffentlich einsehbar.

Ich bin schon als Lebensmittelunternehmer registriert. Reicht das nicht aus?

Die Registrierung als Lebensmittelunternehmer (bei der Lebensmittelüberwachungsbehörde, z.B. Veterinäramt) hat mit der Registrierung beim Verpackungsregister nichts zu tun.

Die Registrierungspflicht als Lebensmittelunternehmer besteht nach der EG-Verordnung 852/2004. Die Vorschriften werden in den Bundesländern unterschiedlich angewandt. In der Regel ist eine Registrierung erst erforderlich, wenn das Wild zerwirkt abgegeben wird, aber nicht wenn es in der Decke an Endverbraucher abgegeben wird. In einigen Bundesländern wird eine Registrierung aber für jede Form der Abgabe verlangt, auch bei der Abgabe in der Decke. Bitte informieren Sie sich über die für Sie geltenden Bestimmungen.